

97. Zur Haftung für Verschulden bei nicht rechtzeitigem Zugehen rechtsgeschäftlicher Erklärungen. Kann der Schaden nach § 254 BGB. geteilt werden, wenn beiden Teilen ein Verschulden bei den Vertragsverhandlungen zur Last fällt?

BGB. §§ 130, 254.

I. Zivilsenat. Ur. v. 3. Januar 1920 i. S. L. (Bekl.) w. S. (Kl.).
I 228/19.

- I. Landgericht Köln, Kammer für Handelsachen.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Beklagte, ein Angestellter eines Stahlwerks D. in W. bei Erfeld, bot dem in Düsseldorf wohnhaften Kläger am 29. Oktober 1917 durch Fernsprecher 11 Rure zu je 4000 *M* gültig auf Bescheid bis abends 6 Uhr an. Die Prokuristin des Klägers rief um 5 Uhr 14 Minuten die Fernsprechzentrale des Stahlwerks an und verlangte den Beklagten zu sprechen. Der Beklagte war nicht zur Stelle. Die Prokuristin beauftragte darauf die Fernsprechbeamtin des Stahlwerks, dem Beklagten sofort zu bestellen, daß die Rure verkauft seien. Die Beamtin richtete die Bestellung an den Beklagten erst kurz vor 7 Uhr aus. Der Beklagte hielt sich an sein Angebot nicht mehr gebunden, weil die Annahme verspätet erfolgt sei, und hat die Rure nicht geliefert. Der Kläger, der sich anderweit zu höherem Preise eingebedt hat, verlangt Schadenersatz.

Das Landgericht gab der Klage statt; die Berufung des Beklagten wurde zurückgewiesen.

Die Revision des Beklagten hatte teilweise Erfolg.

Gründe:

„Das angefochtene Urteil stellt fest, der Kläger habe sich im Hinblick auf die Kürze der ihm gesetzten Annahmefrist nur des Fernsprechers bedienen können, wenn er auf rechtzeitige Übermittlung der Annahmeerklärung rechnen wollte. Der Beklagte habe also mit ziemlich großer Wahrscheinlichkeit erwarten müssen, daß ihm vom Kläger eine Fernsprechmitteilung zugehen werde; deshalb sei es seine Sache gewesen, sich zu entschließen, ob er mit dem Kläger oder dessen Vertreter persönlich sprechen oder aber sich damit begnügen wolle, daß eine Fernsprechbeamtin als Mittelsperson tätig werde. Seine Pflicht sei es gewesen — da es sich um eine seltene und besonders wichtige Angelegenheit gehandelt habe —, die Durchführung seines Entschlusses sicherzustellen. Dazu habe es nicht genügt, daß er jener Beamtin bei einem vorübergehenden Gange ins Lager hinterlassen habe, wo er zu finden sei. Vielmehr hätte er sie veranlassen müssen, ihn gegebenenfalls an den Fernsprecher zu rufen. Dieser Verpflichtung sei er nicht nachgekommen. Andererseits habe die Prokuristin des Klägers annehmen dürfen, daß die Entgegennahme ihrer Fernsprechmitteilung durch jene Beamtin im Einverständnis mit dem Beklagten geschehe; danach habe sie keinen Anlaß gehabt, den Beklagten persönlich an den Fernsprecher kommen zu lassen, noch auch, eine Voranmeldung des Ferngesprächs zu veranlassen. Deshalb falle nach Treu und Glauben eine Verspätung in der Weitergabe der Fernsprechmitteilung dem Beklagten zur Last und nicht dem Kläger.“

Die Revision rügt in erster Linie, daß das Berufungsgericht ein Verschulden des Beklagten für erwiesen angesehen habe; er habe nicht

notwendig damit zu rechnen brauchen, daß die Annahme seines Verkaufsangebots durch Fernsprecher und noch dazu ohne Voranmeldung des Gesprächs erfolgen werde; es sei außer acht gelassen, daß der Kläger bei früheren Gesprächen der Parteien jedesmal den Beklagten an den Fernsprecher habe holen lassen und daß das auch diesmal ohne Schwierigkeit hätte geschehen können.

Diese Rüge erscheint nicht begründet. Es ist ein Umstand zu berücksichtigen, der dem vorliegenden Falle sein besonderes Gepräge gibt. Der Beklagte war Angestellter des Stahlwerks. Die in Rede stehende Angelegenheit war reine Privatfache des Beklagten. Es sollte also eine Privatfache eines Angestellten durch den Fernsprecher seines Prinzipals erledigt werden. Das konnte unshmer zu Störungen und Weiterungen führen, da selbstverständlich die Fernsprechangelegenheiten des Prinzipals den Vorrang in der Erledigung zu beanspruchen haben. Hierauf mußte der Beklagte Rücksicht nehmen; er mußte besondere Vorsicht walten lassen und durfte sich nicht dabei beruhigen, daß sich bei früheren beratigen Fernsprechmitteilungen keine Schwierigkeiten ergeben hatten. Insoweit erscheint die angefochtene Entscheidung nicht rechtsirrtümlich.

Der angeführte Umstand mußte aber auch — und insoweit ist einer weiteren Rüge der Revision Recht zu geben — vom Kläger oder seiner Prokuristin berücksichtigt werden. Das Berufungsgericht meint, die Prokuristin habe mit dem Einverständnis des Beklagten rechnen dürfen, daß die Mitteilung an die Fernsprechbeamtin des Werks erfolge. Für diese Annahme fehlt es an genügendem Anhalt. Vielmehr kam in Betracht, daß es sich um ein recht erhebliches Objekt (über 40 000 M) handelte, daß das Verkaufsangebot des Beklagten zeitlich begrenzt war, daß zur Zeit des Gesprächs nur noch drei Viertelstunden bis zum Endtermin zur Verfügung standen und daß die Fernsprechbeamtin ihre dienstlichen Geschäfte vor den Privatangelegenheiten eines Angestellten zu erledigen hatte. Bei dieser Sachlage entsprach es nicht der gebotenen und üblichen Vorsicht, wenn die Vertreterin des Klägers sich ohne weiteres dabei beruhigte, daß die Fernsprechbestellung dem Beklagten rechtzeitig weitergegeben werde. Sie hätte ihn vielmehr an den Fernsprecher rufen lassen müssen.

Beiden Teilen fällt also eine Außerachtlassung der gebotenen Sorgfalt zur Last. Es fragt sich, welche rechtlichen Folgen daraus zu ziehen sind. Vorauszuschicken ist, daß nicht etwa an sich schon und ohne Rücksicht auf Verschulden die Annahme des Verkaufsangebots als dem Beklagten im Augenblicke des Ferngesprächs zugegangen unterstellt werden kann, denn die Fernsprechbeamtin war weder Hausgenossin des Beklagten, noch dessen Angestellte oder dgl. Nur wenn die Mitteilung in der Wohnung oder im eigenen Geschäftsblokale des Empfängers

an eine zur Übermittlung geeignete Persönlichkeit erfolgt, kann die Mitteilung als zugegangen gelten (RGZ. Bd. 56 S. 262 fg.).

Die Annahme ist also dem Beklagten nicht rechtzeitig zugegangen, und zwar infolge mangelnder Sorgfalt beider Parteien. Die rechtlichen Folgen einer solchen Sachlage sind bisher in der Rechtsprechung und, soweit ersichtlich, auch im Schrifttum nicht näher erörtert worden.

Das Reichsgericht hat RGZ. Bd. 58 S. 409 entschieden, daß, wenn dem Empfänger Arglist oder auch nur ein Verschulden zur Last fällt, die verspätete Mitteilung als rechtzeitig zugegangen gilt. Diese Entscheidung, die im Schrifttum Billigung, wenn auch zum Teil mit abweichender Begründung, gefunden hat (Planck, BGB. § 130 Anm. 5a; Regelsberger im Bankarchiv Bd. 9 S. 273), trifft den vorliegenden Fall nicht, da sie von dem Vorliegen eines Verschuldens nur auf einer Seite, der des Empfängers, ausgeht. Sie läßt sich auch nicht entsprechend anwenden, denn offenbar entspricht es nicht einer gerechten Würdigung des Sachverhalts, die Schadensfolgen dem Empfänger allein aufzubürden, wenn der Absender diese Folgen auch seinerseits durch die gebotene Vorsicht hätte vermeiden können.

Andererseits können die Folgen auch nicht dem Absender allein auferlegt werden, etwa mit der Begründung, daß es seine Sache sei, für das Zugehen der Mitteilung zu sorgen, und daß er deshalb keinerlei Ansprüche erheben könne, wenn das unterbliebene oder verspätete Zugehen auf sein — sei es auch nur mitwirkendes — Verschulden zurückzuführen ist. Eine solche Beurteilung würde allein auf formalen Gesichtspunkten fußen und dem Wesen der Sache nicht gerecht werden.

Angemessen erscheint es vielmehr, den Schaden, den beide Parteien verschuldet haben, zwischen ihnen nach den Grundsätzen des § 254 BGB. zu teilen. Der Anwendung des § 254 BGB. auf einen derartigen Fall, wo es sich nicht um schuldhafte Verletzung bereits bestehender Vertragspflichten, sondern um ein Verschulden bei den Vertragsverhandlungen handelt, das das Zustandekommen des Vertrags hindert, stehen keine Bedenken entgegen. Das wird im Schrifttum mit Recht angenommen (vgl. Staudinger BGB. § 254 Anm. 2a; Dertmann, Schuldverhältnisse § 254 Nr. 3). Der Schaden besteht in solchem Falle darin, daß, weil der Vertrag nicht zustande gekommen ist, der Absender der Mitteilung keinen vertraglichen Erfüllungsanspruch gegen den Empfänger und mithin, wenn letzterer nicht erfüllt, keinen Erfüllungsanspruch hat. Nach den Grundsätzen über die Schadenswiederherstellung ist also der Absender so zu stellen, als ob er einen vertraglichen Erfüllungsanspruch hätte; mit anderen Worten: der Schaden ist gleich dem positiven Erfüllungsinteresse des Absenders. Gegen die in der Klage vorgenommene Bezifferung dieses Interesses sind Ein-

wendungen nicht erhoben. Nun ist das Verschulden beider Teile im vorliegenden Falle für gleich groß zu erachten. Daraus ergibt sich, daß der Schaden zwischen ihnen nach Hälften zu teilen und mithin der Klage zur Hälfte stattzugeben ist." . . .